

T e x t t e i l

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Schaderode "Süd Ost"

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des
Bebauungsplanes Schaderode (§ 31, Abs. 2 BauGB)

Nachdem nun eine Vielzahl der Bauherren zur individuall besseren
Einordnung ihres Hauses in ihrer Parzelle von dem § 31 des Baugesetz-
buches Gebrauch gemacht haben, macht sich eine einheitliche
Veränderung des Bebauungsplanes Schaderode nach § 31 BauGB mit nach-
folgendem Umfang erforderlich:

1. Alle Baulinien (-.-.-.-.-) werden in Baugrenzen verändert;
2. Die Eckparzellen können die Firstrichtung ihres Hauses sowohl
←----→ als auch ↑ ↓ versehen.
3. Die parallel zur "Landstraße" Alach-Schaderode im Abstand
von 20,-m entfernt verlaufende Baulinie entfällt (betrifft die
Parzellen 1-11).
4. Der Abstand der Baugrenze von der Stichstrasse bei den Parzellen
16 + 15 wird auf 3,-m reduziert; die gleiche Änderung erfolgt
im Bereich der Parzellen 18-28, wo der neue Abstand der Bau-
grenze von der Straße neu 7,-m beträgt.
5. Auf der Grundlage des Dorferneuerungsplanes sollte auf Parzelle 61
auf Grund des dringenden Wohnbedarfs 1 WE errichtet werden .